

9440

Satzungder Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeits-
stiftung

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

"Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung."

Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) 1977 durch Gewährung von Beihilfen an bedürftige und würdige Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder ein Einkommen haben, das die steuerlichen Bedürftigkeitsgrenzen nach § 53 Nr. 2 AO nicht übersteigt.
2. Sofern die Voraussetzungen nach vorstehender Ziffer 1 erfüllt sind, sollen die nachstehenden Personen bevorzugt berücksichtigt werden.
 - a) Karoline Müller (geb. 7.2.1919 in Winklarn),
 - b) Siegfried Zettl (geb. 11.9.1944 in Oberviechtach) und dessen Abkömmlinge
 - c) Magnus Kolb (geb. 1.6.1928 in Oberasbach) und dessen Abkömmlinge.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt

nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 3

Auflagen

Aus den Stiftungserträgen sind vorweg die Kosten für folgende Auflagen zu bestreiten:

1. Das Familiengrab der Stifter Eduard und Emma Kolb im Münchner Westfriedhof (Nr. 10-7-3) ist solange die Stiftung besteht, zu erhalten, zu unterhalten und ortsüblich zu pflegen.
2. In der Kirche St. Theresia in München ist alljährlich am Todestag des Stifters (13. April) ein hl. Amt abhalten zu lassen.
3. Auf Lebensdauer haben
 - a) Herr Karl Kolb, (Georgensmünd bei Nürnberg)
 - b) Pater Aegidius Rudolf Kolb (Benediktinerabtei Ottobeuren) und
 - c) Frau Mathilde Kottermaier (München 19, Schlörstr. 4)das unentgeltliche vorübergehende Benutzungsrecht in dem Stiftungsanwesen Haus Nr. 24 in Obersteinbach. Die Berechtigten können je vier Wochen mit Verwandten und Bekannten dort wohnen.
4. An vorgenannten Pater Aegidius Rudolf Kolb sind jährlich, wenn er von seinem Wohnrecht Gebrauch macht 50,00 DM zu bezahlen.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht aus

1. Kapitalvermögen

- a) Wertpapiere im Anschaffungswert von 62.004,43 DM
b) Sparguthaben 2.268,39 DM

2. Liegenschaften

- a) Anwesen Johann Sebastian Bach Str. 20 in München
(Fl.Nr. 543, 543/13 und 544/12 Gem. Neuhausen mit
insges. 574,7 qm)
Einheitswert zum 1.1.64 43.100,00 DM
- b) Anwesen Schönbichlstr. 39 in Herrsching
(Fl. Nr. 806/5 Gem. Herrsching mit insges.
320 qm)
Einheitswert zum 1.1.64 8.300,00 DM
- c) Anwesen mit Garage Obersteinbach Nr. 24
(Fl. Nr. 47/1 Gem. Bad Heilbrunn mit
1.253 qm)
Einheitswert zum 1.1.64 22.400,00 DM

§ 5

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens
b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 6

Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt München nach den kommunalrechtlichen Vorschriften vertreten und verwaltet.

§ 7

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.

§ 8

Anfallberechtigung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es ausschließlich und unmittelbar in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 26.6.1968 beschlossene Satzung außer Kraft.